

ICH WILL!

Ja! Ich möchte dem Förderverein
der katholischen Grundschule Overberg e.V. beitreten!

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon: _____

E-mail: _____

Name des Kindes: _____



Jahresbeitrag - erstmalig bei Eintritt, ab dem folgenden Jahr jeweils zum Januar

– in Höhe von mindestens 12,00 € oder _____ €

Die Mitgliedschaft kann lt. Satzung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende (bis 30.9.)
gekündigt werden.

Datum: _____

Unterschrift: _____

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE62ZZZ00001160040

Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige den Förderverein der katholischen Grundschule Overberg e.V. Zahlungen
von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an,
die von dem Förderverein der katholischen Grundschule Overberg e.V. auf mein Konto
gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die
Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut
vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Name, Vorname des Kontoinhabers: _____

Betrag: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bankverbindung:

Märkische Bank Hagen • BIC: GENODEM1HGN • IBAN: DE45 4506 0009 2118 094400

Satzung „Förderverein der katholischen Grundschule Overberg“ Hagen-Boelerheide e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der katholischen Grundschule Overberg“; nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 58099 Hagen, Overbergstr. 37.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der katholischen Grundschule Overberg (nachfolgend „Schule“ genannt) sowie der Arbeit der Schulpflegschaft. Darüber hinaus wird die Verbindung mit den ehemaligen Schülern der Schule gepflegt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sämtliche Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereines.

Im Sinne der Zielsetzung werden als besonders förderungswürdig angesehen:

- Schulische, schulsportliche Veranstaltungen,
- Unterstützung der Elternpflegschaft.
- Beschaffung von Lehr- und Sportgeräten und -einrichtungen, soweit diese nicht durch die Schulverwaltung zur Verfügung zu stellen sind oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden.
- Unterstützung von Veranstaltungen, die dem Treffen ehemaliger Schüler dienen.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

Die zur Erreichung des gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein namentlich durch: Mitgliedsbeiträge, Überschüsse aus Veranstaltungen, Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist.

Sie endet ferner durch Ausschluss, über den der Vorstand beschließt. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge werden in EURO entrichtet.

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung; der Jahresbeitrag darf 12,- € nicht unterschreiten.

Die Beiträge sind jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig und spätestens bis zum Monatsende zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass die Beiträge hiervon abweichend hälftig je im ersten und siebten Monat des Geschäftsjahres fällig werden und bis zum Monatsende zu zahlen sind.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung (nachfolgend Mv. genannt) findet jährlich möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

Sie ist im Übrigen außer in den gesetzlichen Fällen einzuberufen, wenn 20% der Vereinsmitglieder dies unter schriftlicher Mitteilung des Zwecks und der Gründe verlangen.

Sie ist vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Mv. regelt die Angelegenheiten des Vereins durch Beschluss. Sie beschließt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag bzw. die Vorlage als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet nach einer erfolglosen Stichwahl das Los.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung des Vereins drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

In der Mv. hat jedes Mitglied eine Stimme. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von min. einem Viertel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. In der Mv. werden alle zwei Jahre der Vorstand und die Kassenprüfer gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer ist zulässig.

Die Mv. entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, die Genehmigung des Jahresberichtes und der –abrechnung. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem weiteren Vereinsmitglied. Es müssen mindestens drei Elternteile gewählt werden, deren Kinder die Schule besuchen.

Mitglieder des Lehrkörpers der Schule können nicht gewählt werden. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist in der nächsten Mv. eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit durchzuführen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er ist verpflichtet, den Verein nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die ihm dabei entstehenden notwendigen Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen: die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mv. sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf und zu allen Verfügungen über Grundstücke und –gleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mv. erforderlich ist.

Der Vorstand hat das Recht, ausschließlich redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder Finanzamt verlangt werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mv. vorzunehmen.

§ 10 Buchführung und Kassenprüfung

Der Schatzmeister ist zur ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben i.S. der Steuergesetzgebung verpflichtet. Er legt der Mv. die Jahresabrechnung vor.

Die Kassenprüfer prüfen nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenbücher und die Kasse des Vereins. Sie erstatten hierüber der Mv. Bericht.

§ 11 Auflösung des Vereins

Beschließt die Mv. die Auflösung des Vereins, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hagen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Schule zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Hagen, den 28.02.1996